

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Heimatdank

Badischer Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge

Karlsruhe, 1918

Anlage 1: Tätigkeitsbericht des bad. Landesausschusses der
Kriegshinterbliebenenfürsorge

urn:nbn:de:bsz:31-39713

Tätigkeitsbericht

des bad. Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge
erstattet
vom Geschäftsführer.

Zwei Schwestern, die den gleichen schönen Familiennamen Heimatdank führen, hielten und halten gestern und heute eine Art von besonderem Familientag ab, zu dem sie ihre nächsten Angehörigen, Freunde und Ratsverwandte eingeladen haben, um mit ihnen die verflossene Familiengeschichte zu besprechen und die künftigen gemeinsamen Aufgaben festzulegen. Die ältere der beiden Schwestern heißt Kriegsbeschädigtenfürsorge, die jüngere hat ihren Namen von der Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen. Beide vereinigen ihre segensreiche soziale Wirksamkeit in einem Landesverein, dem Bad. Heimatdank, dessen Name schön und klar das Arbeitsprogramm dieses Vereins bezeichnet. Dieses geht dahin, den Dank der Heimat abzustatten allen denen, die ihr Blut und die gesunden Glieder oder gar ihr Leben hingegeben haben für den Schutz des Vaterlandes und seinen staatlichen Bestand, für die Güter deutscher Wirtschaft und deutscher Art.

Der Bad. Heimatdank blickt schon auf ein volles Jahr seines Bestehens zurück; er wurde am 23. März 1916 in Karlsruhe in einer vom Minister des Innern einberufenen richtunggebenden Versammlung von Vertretern der verschiedenen Behörden, caritativer Vereine und Berufsstände aus allen Teilen des Landes gegründet.

Der Verein, dessen Schirmherrschaft die Großherzoglichen Herrschaften übernommen haben, kennt keine Partei-, Religions- oder Standesunterschiede; er will das ganze hilfsbereite badische Volk zu einem großen Ziel sozialer Hilfstätigkeit vereinigen. Er hat Körperschaftsrechte und wird vom Gesamtvorstand geleitet, der aus dem Minister des Innern als dem Vorsitzenden und aus den Vorständen der Landesauschüsse für soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge besteht. Weitere Organe des Bad. Heimatdanks sind außer den beiden Landesauschüssen die Bezirks- und Ortsauschüsse und die örtlichen Fürsorgestellen.

Jeder Landesausschuß besteht aus einem Vorstand mit höchstens 9 Personen und mindestens 36 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand des Landesausschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums, des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz, des Bad. Frauenvereins, aus einem vom Ministerium des Innern ernannten Vorstandsmitglied und aus 3 vom Vorstand des Landesausschusses zugewählten Mitgliedern. Inbezug auf die Ernennung und Zuwahl der weiteren Mitglieder des Landesausschusses sei auf § 9 Ziff. 5 ff. der Satzung des Bad. Heimatdanks hingewiesen.

Nach den dort aufgestellten Grundsätzen werden 14 Mitglieder von bestimmten Behörden, Vereinen und Interessenverbänden für beide Landesausschüsse gemeinsam und 4 Mitglieder für den Landesausschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge besonders ernannt. 12 Mitglieder — für jeden Landeskommisjärbezirk je 3 — werden nach einer vom Gesamtvorstand aufgestellten Wahlordnung auf die Dauer von je 2 Kalenderjahren von den Bezirks- und Ortsausschüssen gewählt. Weitere Mitglieder können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes vom Vorstand des Landesausschusses auf die Dauer von 2 Jahren zugewählt werden; davon soll ein Mitglied der Presse, 2 Mitglieder sollen den Verbänden der Angestellten entnommen werden. Bis jetzt wurden 7 weitere Mitglieder zugewählt, sodaß der Landesausschuß für Kriegshinterbliebenenfürsorge heute aus 9 Vorstandsmitgliedern und 37 weiteren Mitgliedern besteht.

Ein Verzeichnis der einzelnen Vertreter ist hier angeschlossen.*)

Die Aufgaben des Gesamtvorstands und der Landesausschüsse sind in den §§ 7 und 8 der Satzung näher angegeben.

Gemäß § 11 dieser Satzung wurde vom Gesamtvorstand für die beiden Landesausschüsse eine besondere Geschäftsordnung aufgestellt; sie ist bereits in Kraft getreten.

Von der Einrichtung der Bezirks- und Ortsausschüsse handelt § 13, von den örtlichen Fürsorgestellten § 14 der Satzung; der Inhalt dieser Bestimmungen darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Gründung und Bildung der Bezirks- und Ortsausschüsse ging rasch vonstatten, da sie sich in der Hauptsache an die bestehende Einteilung der Bezirksverwaltung anlehnte.

*) Anlage 2.

So sind entsprechend den 53 Amtsbezirken 53 Bezirksausschüsse vorhanden; dazu kommen 2 Bezirksausschüsse, die in 2 Amtsgerichtsbezirken gemäß § 13 Ziff. 4 der Satzung besonders gebildet worden sind, endlich 6 Ortsausschüsse in 6 (jetzt 7) größeren Städten. In 2 dieser Städte ist je ein Ortsausschuß für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene gebildet worden, ebenso bei 2 Bezirksausschüssen, sodaß im ganzen 65 (66) Bezirks- und Ortsausschüsse des Heimatdanks vorhanden sind.

Ein Verzeichnis der bestehenden Ausschüsse ist hier angeschlossen.*)

Schwieriger gestaltet sich die innere Einrichtung der örtlichen Fürsorgestellen. Die Bildung derselben wird von dem Bezirksausschuß veranlaßt, dem auch deren weitere Ausgestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anheimgegeben ist. Die Organisation ist heute in dieser Richtung so weit ausgebaut, daß in allen Gemeinden des Landes örtliche Fürsorgestellen eingerichtet sind. Die Leitung derselben hat der Bürgermeister oder ein anderer Gemeindebeamter. An kleineren Orten kann sich die Mitgliederzahl beschränken auf den Geistlichen und den Lehrer und einige weitere lebenserfahrene, sachkundige, zur selbstlosen Fürsorgetätigkeit bereite Frauen und Männer. In größeren Städten war bisher der naturgemäße Gang der Entwicklung der, daß die bestehenden Organisationen zur Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer — Kriegsunterstützungsämter — die Aufgaben der örtlichen Fürsorgestellen übernommen haben.

So sehr auch an dem Gedanken festzuhalten ist, die Kriegshinterbliebenenfürsorge von der öffentlichen Armenpflege streng zu trennen, so wird, namentlich in größeren Städten, die soziale Hilfe des Heimatdanks mit der örtlichen Fürsorgetätigkeit für die Bedürftigen zusammenwirken, sich an deren bewährte Einrichtungen anlehnen und diese für ihre Zwecke benützen, um der entstehenden und bestehenden Not in der rechten Weise wirksam zu begegnen.

Während sich also hier meist schon eine bewährte Organisation der örtlichen Fürsorge für die Bedürftigkeit vorfand und eine große Zahl erfahrener Personen aller Stände, die gern in den Dienst der Kriegshinterbliebenenfürsorge übertraten, mußten die örtlichen Fürsorgestellen in kleineren Städten und auf dem Lande in den meisten Fällen neu geschaffen und die nötige Zahl freiwilliger Mitarbeiter müssen erst gewonnen werden. Da ist es nötig, zur wirksamen Durchführung der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge alle geeigneten Kräfte, namentlich

*) Anlage 3.

der ländlichen Wohlfahrtspflege und der örtlichen Frauenvereine, heranzuziehen und sich in ihnen die erforderlichen Vertrauenspersonen, Ermittler und Fürsorger für das soziale Hilfswerk zu sichern.

Den örtlichen Fürsorgestellen kommt in erster Reihe die Beratung der Kriegshinterbliebenen zu, namentlich hinsichtlich der Erlangung der Geldversorgung aus dem Militärverhältnis und der reichsgesetzlichen Versicherung und die Feststellung der persönlichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse derselben zum Zwecke einer geeigneten sozialen Hilfe, den Bezirks- und Ortsausschüssen dagegen die Entschliebung über die Art der notwendigen Maßnahmen, insbesondere soweit sie Geldaufwendungen verlangen.

Die örtlichen Fürsorgestellen werden von den Beschlüssen der Bezirksausschüsse in Kenntnis gesetzt; sie übernehmen alsdann mit ihren freiwilligen Helfern und Helferinnen die eigentliche pflegerische Tätigkeit im unmittelbaren persönlichen Verkehr mit den Hinterbliebenen.

Die Zuständigkeit der Bezirks- und Ortsausschüsse über Verwendung von Geldern ist durch die Grenzen näher bestimmt, die durch die Höhe der ihrer Verfügung überlassenen Mittel gegeben ist.

Für die Bezirks- und Ortsausschüsse ist der Gebrauch einer Kassen- und Rechnungsordnung zunächst versuchsweise durchgeführt.

Auf Schluß des Kalenderjahres ist ein Rechnungsabschluß zu machen und dem Gesamtvorstand eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Vermögensdarstellung vorzulegen. Daraus wird sich ersehen lassen, welche Zuwendungen aus der Kasse des Landesausschusses allgemein oder für außergewöhnliche Ausgaben wenig leistungsfähiger Bezirke zu machen sind.

Das einigende Band, das die Fürsorgetätigkeit des Bad. Heimatdanks mit ähnlichen Bestrebungen in andern Bundesstaaten verbindet, führt über den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge des Bad. Heimatdanks steht in enger Beziehung und in organischem Zusammenhang mit den gleichen Bestrebungen der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen“, die insofern erweiterte Ziele hat, als sie ihre fürsorgerische Wirksamkeit auf das ganze Gebiet des Deutschen Reichs erstreckt. Diese Stiftung, die kurze Zeit nach Kriegsausbruch gegründet worden ist, fand bisher reiche Zuwendungen aus allen Kreisen des deutschen Volkes. Ihr Vermögen betrug Ende 1914 etwa 2 250 000 *ℳ*, 1915 etwa 15 000 000 *ℳ*, Ende 1916 ungefähr 76 000 000 *ℳ* und im

Oktober 1917 einschließlich der auf 20 000 000 *ℳ* sich belaufenden Kruppstiftung über 100 000 000 *ℳ*.

Nach der Satzung der „Kruppstiftung 1915“ sind ihre Mittel zu verwenden:

- a) zur Fürsorge für die Kinder der im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder vermißten Kriegsteilnehmer; hierbei sind vorzugsweise kinderreiche Familien zu berücksichtigen, bei denen zur Aufrechterhaltung einer dem Stande des Vaters entsprechenden Lebenshaltung der Familie zur Ausbildung, Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder Verheiratung der Kinder oder in sonstigen Bedürfnisfällen die Gewährung von Beihilfen angezeigt erscheint; Bedürftigkeit im engeren Sinne und Fehlen eines Vermögens sollen hierfür nicht eine notwendige Voraussetzung sein;
- b) ferner zur Fürsorge für solche Angehörigen der im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder vermißten Kriegsteilnehmer, denen die Nationalstiftung nach § 2 ihrer Satzung aus anderen Mitteln nicht in ausreichendem Maße beistehen kann, bei denen aber eine Hilfeleistung nach Lage des Falles wünschenswert erscheint; als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte, Verschwägerete, Verlobte und andere dem Kriegsteilnehmer nahestehende Personen.

Nach Maßgabe dieser Satzungsvorschriften können vom Landesauschuß aus dem überwiesenen Betrage an Hinterbliebene einmalige Beihilfen bis zu 1000 *ℳ* oder laufende Unterstützungen bis auf 3 Jahre, bis zum Höchstbetrage von jährlich 500 *ℳ* bewilligt werden. In geeigneten Fällen können diese Beihilfen auch zum Zwecke der Ansiedlung von Kriegshinterbliebenen gegeben werden.

Die Bewilligungen haben nach Prüfung der Verhältnisse der Hinterbliebenen durch die örtlich zuständige Stelle durch den Landesauschuß unmittelbar zu erfolgen, und es ist jede Unterstützung als aus der Kruppstiftung herrührend ausdrücklich zu bezeichnen. Eine Weiterverteilung des überwiesenen Betrages an die dem Landesauschuß untergeordneten Organe ist nicht zulässig.

Die Bedeutung der Kruppstiftung liegt darin, daß der Kreis der Bezugsberechtigten sehr weit ausgedehnt ist und daß in diesen namentlich auch Unterstützungsberechtigte eingezogen sind, deren Hilfsbedürftigkeit nicht zahlenmäßig nachgewiesen werden muß.

Auch die „Kriegsspende Deutscher Frauendank“, das Ergebnis einer Sammlung innerhalb einer großen Anzahl deutscher Frauenverbände aller Konfessionen und Richtungen, wurde in Verbindung mit der Nationalstiftung und damit mit dem Bad. Heimatdank gebracht. Ihr Sonderzweck besteht darin, Kriegerwitwen und andern weiblichen Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern eine geeignete Berufsausbildung zu gewähren und Kriegermütter zu unterstützen. Die eine Hälfte des auf Baden fallenden Sammelergebnisses wurde der Kriegshinterbliebenen-, die andere der Kriegsbeschädigtenfürsorge für die Schul- und Berufsausbildung der Angehörigen von Kriegsteilnehmern zugewiesen.

Im Jahre 1916 gelangten aus der Nationalstiftung $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark — hierin sind 870 000 *M* aus der Kruppstiftung enthalten — zur Verteilung; für das Jahr 1917 sind etwa 6 Millionen zur Verfügung gestellt, hierbei über 1 Million aus der Kruppstiftung.

In der unter dem 12. Juli 1917 aufgestellten neuen Satzung der Nationalstiftung kommt mehr als früher zum Ausdruck, daß ihre Fürsorgetätigkeit nicht bloß auf Geldunterstützung beschränkt ist, sondern sich auf alle Arten sozialer Hilfe erstreckt. Diese erweiterte und vertiefte Aufgabe ist naturgemäß auch bedeutungsvoll für die Stellungnahme des Badischen Heimatdanks zur Kriegshinterbliebenenfürsorge und wird bei einer künftigen Satzungsänderung zum Ausdruck kommen müssen.

Die Organisation der Nationalstiftung hat sich bis heute so entwickelt, daß sich in allen Bundesstaaten Landesausschüsse gebildet haben und Unterorganisationen mit einer mehr oder weniger straffen Zentralisation. So ist der Bad. Heimatdank nicht nur ein selbständiger Landesverein, sondern er ist als Badischer Landesauschuß auch ein Organ der Nationalstiftung geworden.

Zwischen dem Verein Bad. Heimatdank und der Nationalstiftung wurde zum Zwecke einer gemeinsamen, ersprießlichen Wirksamkeit ein Abkommen herbeigeführt, dessen erster Paragraph lautet:

„Der Verein Bad. Heimatdank stellt seine Organe in der Weise in den Dienst der Nationalstiftung, daß der Vorstand des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge — als badischer Landesauschuß der Nationalstiftung —, die Bezirks- und Ortsauschüsse, sowie die örtlichen Fürsorgestellen die Aufgaben der Nationalstiftung nach den Grundsätzen erfüllen, die von den Organen der Nationalstiftung für die Ausübung der Fürsorge aufgestellt werden.“

Von den Mitteln der Nationalstiftung fließen nach ihrer Satzung 10 Prozent in einen Ausgleichfond für leistungsschwache Bezirke, ein weiterer Betrag an die Reichsmarinestiftung, die für die Angehörigen der Marine allein sorgt; der Rest verbleibt den Staaten, aus deren Gebiet die Beiträge stammen und wird für Baden der Kasse der Badischen Bank auf Konto der Nationalstiftung für Rechnung des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge zugewiesen.

Über die Verteilung und Verwendung der für die Zwecke der Kriegshinterbliebenenfürsorge aus Baden eingegangenen Geldmittel wurden in § 3 und § 4 des Abkommens nähere Vereinbarungen getroffen.

Die bisherige Tätigkeit des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Nun kann mit Recht gefragt werden: Was ist bisher von dem Landesauschuß geschehen, um die ihm nach § 8 der Satzung zukommende Aufgabe der Leitung der gesamten Fürsorge seines Aufgabenkreises zu erfüllen? Welche Fürsorgemaßnahmen zugunsten von Einzelpersonen wurden getroffen?

Nachdem der Vorstand des Landesauschusses im Laufe des Sommers 1916 gebildet worden war, hat er sofort seine Tätigkeit in einer Reihe von Sitzungen und Beratungen aufgenommen. Die 1. Sitzung fand am 6. Oktober 1916 statt. Gegenstand der Beratung war die Mitteilung über die Errichtung der Bezirksauschüsse und Besuche um Zulassung von Ortsauschüssen.

Dabei wurde der Vorsitzende des Landesauschusses Herr Geh. Oberregierungsrat Schwoerer einstimmig zum Mitglied des Beirats der Nationalstiftung und Herr Konsul Bielefeld (jetzt Geh. Reg.-Rat Dr. Stocker) zu seinem Stellvertreter gewählt, der Verfasser des vorliegenden Berichts zum Geschäftsführer des Landesauschusses, zu seinem Stellvertreter Herr Amtmann Kiefer. Zum Schatzmeister wurde Herr Bankdirektor Hoffmann bei der Badischen Bank ernannt.

Hinsichtlich der Kriegspatenschaft wurde beschlossen, den Versicherungsgesellschaften gegenüber vorerst eine abwartende Stellung einzunehmen.

Eine zweite Vorstandssitzung fand am 4. Dezember statt. Der Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge erklärte sich mit der beabsichtigten Bildung einer vom Landesauschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gemeinsam einzurichtenden Siedlungsstelle des Bad. Heimatdanks, die als Prüfungs- und Überwachungs-

stelle in den Fragen der Kapitalabfindung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen dienen soll, einverstanden.

Der Geschäftsführer nahm Gelegenheit, Mitteilung zu machen über die von ihm unternommene Informationsreise nach Dresden, Leipzig, Chemnitz und Nürnberg und machte im Anschluß daran die Grundzüge der von ihm entworfenen Richtlinien bekannt, die für die Organe der Hinterbliebenenfürsorge des Bad. Heimatdanks als Leitfaden herausgegeben werden sollten.

Bei der Besprechung über die Fürsorgetätigkeit der Organe des Heimatdanks wurde angeregt, zum Zwecke der Durchführung der Fürsorge nach einheitlichen Gesichtspunkten für die sorgfältig auszuwählenden Fürsorger und Fürsorgerinnen einen Lehrkurs zu veranstalten; zur Durchführung dieses Planes ist es jedoch bis jetzt noch nicht gekommen.

Die Sitzung vom 12. Februar 1917 hatte zum Hauptgegenstand der Beratungen: Die Bewilligung von Beihilfen aus der Kruppstiftung. Es lagen aus 26 Bezirksausschüssen 305 Besuche vor, von denen 65 berücksichtigt und insgesamt mit 24000 *M* bedacht wurden.

Die vom Geschäftsführer verfaßten, im Entwurf vorgelegten Richtlinien wurden als zweckmäßig und brauchbar anerkannt und für den Dienstgebrauch der Organe des Heimatdanks bestimmt.

Um für die Kriegshinterbliebenenfürsorge eine neue Einnahmequelle zu öffnen, wurde beschlossen, der Anregung des Vaterlanddankes folgend, eine Silbersammlung zu veranstalten, deren Ergebnis der Nationalstiftung und anteilig dem Bad. Heimatdank zuzuführen ist. Die Organisation ist durchgeführt, das Ergebnis der Sammlung ist aber, so weit sich das heute schon übersehen läßt, noch ein sehr bescheidenes.

Einem vorhandenen Bedürfnisse, zum Zwecke der Propaganda und der einheitlichen Gestaltung der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge eine Bereisung des Landes durch den Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied vorzunehmen, konnte bisher wegen anderweitiger dienstlicher Belastung der Benannten nicht entsprochen werden.

Zum Zwecke einer unmittelbaren Geldzuwendung in größeren Beträgen durch die Bezirks- und Ortsausschüsse wurden der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Landesausschusses ermächtigt, jenen im Bedürfnisfalle ohne besondern Sitzungsbeschluß Zuschüsse bis zur Höhe von 500 *M* anzuweisen.

In der letzten Sitzung vom 18. Juli 1917 konnten von den aus der Kruppstiftung zur Verfügung stehenden Mitteln von 30000 *M*

wiederum 15400 *M* zur Verteilung kommen. Der Rest, der bis zum nächsten Frühjahr reichen soll, wurde für künftige Bedürfnisse zurückbehalten, und es dürfte wohl weiterhin dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer überlassen bleiben, in einzelnen, für die Kruppstiftung geeigneten dringenden Fällen ohne eine förmliche Sitzung des Vorstandes eine Entschließung über die vorliegenden Besuche zu treffen.

Aus einem bei dieser Sitzung mitgeteilten Bericht des Herrn Vorsitzenden der Siedelungsstelle, Herrn Ministerialrat Dr. Augenstein, ging hervor, daß bis vor kurzem 10 Besuche von Kriegerwitwen betr. Kapitalabfindung eingelaufen sind, von denen bis jetzt vom Kriegsministerium 1 Besuch verbeschieden worden ist.

Über den Vermögensstand und die Verwendung der dem Landesausschuß für die Jahre 1916 und 1917 zur Verfügung stehenden Mittel wird in einem Sonderbericht das Nötige gesagt werden; im übrigen wird auf Anlage 5 des Tätigkeitsberichts hingewiesen. Ein kleines Bild von dem gesteigerten Umfang der Arbeit der Geschäftsstelle, die gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung von dem Geschäftsführer unter Beihilfe von Herrn Oberrevisor Wickert beim Unterrichtsministerium und einer Schreibaushilfe (jetzt zwei) bewältigt wird, dürfte beiliegende Übersicht über die Geschäftseinläufe und deren Erledigung gewähren.*)

Künftige Aufgaben, die nächsten Ziele.

Nachdem über die Organisation des Vereins und die bisherige Tätigkeit des Landesausschusses und der Geschäftsstelle das Nötige gesagt worden ist, wird die Frage zu erörtern sein, was ist für die Zukunft zu tun, welches sind die nächsten Aufgaben, die zu erfüllen sind?

Die äußere Form zur planmäßigen Ausübung der Kriegshinterbliebenenfürsorge ist in Baden im Heimdank gegeben; überall ist die Organisation der Bezirks- und Ortsausschüsse wie der örtlichen Fürsorgestellen durchgeführt. Wie steht es aber mit dem lebendigen Geist, der diesen stolzen Bau freiwilliger Liebestätigkeit erfüllen soll, wie mit den Leistungen der amtlichen Fürsorgestellen?

Bei der Kürze der Zeit, seit der diese organisierte Hinterbliebenenhilfe eingerichtet ist, und bei der Fülle von Arbeit, die auf allen Gebieten der Kriegswohlfahrt von den berufenen Leitern der Fürsorgetätigkeit in der heutigen Zeit geleistet werden muß, ist naturgemäß noch nicht alles so, wie es zu wünschen ist, und nicht überall wird der Ge-

*) Anlage 4.

danke der Hinterbliebenenfürsorge auf der gleichen Grundlage sozial-politischer Erkenntnis aufgebaut und durchgeführt. Die Einheitlichkeit der Auffassung in dieser Art von Wohlfahrtspflege ist aber nicht nur der Unterstützungsbedürftigen wegen geboten, sie muß auch durchgeführt werden zum Wohle einer fruchtbaren, von den gleichen Gesichtspunkten ausgehenden, zusammenfassenden, nationalen Volkswirtschaft. Wenn auch die Wahl der Mittel und Wege für die Kriegshinterbliebenenfürsorge der freien Entschließung offen bleiben muß, so ist doch überall eine grundsätzliche Übereinstimmung der Fürsorgeziele zu erreichen und gleichzeitig auch die Fähigkeit der ausübenden Organe, sich bei allen Unterstützungsfällen auf jede Stufe des sozialen Lebens einzustellen.

Die nächste und wichtigste Aufgabe einer zielbewußten Kriegshinterbliebenenfürsorge in unserem Lande muß deswegen darin bestehen den reinen Heimatdank-Bedanken immer weiter zu verbreiten, ihn mit Werbekraft hinauszutragen in die Stadt und auf das Land und ihn in seiner ganzen Größe und Bedeutung bis ins Kleinste und Feinste zur Leben bringenden Tat zu führen.

Dies kann geschehen durch persönliche Werbearbeit; aber auch manche berufene Feder wird sich finden, die in Ortsblättern und geeigneten Fachzeitschriften Anregung und Belehrung in alle Kreise zu tragen weiß. Auch Aufrufe und gelegentliche mündliche Anregungen in öffentlichen Versammlungen und Zusammenkünften üben gewöhnlich eine gute Wirkung aus.

Jung und alt, arm und reich, jeder Mann und jeder Jüngling, jede Frau und jedes Mädchen soll im ganzen Badnerland gewonnen werden, an seiner Durchführung mitzuwirken, sei es mit dem kleinen Scherflein des Jahresbeitrages oder nach Vermögen mit einer größeren Spende, sei es durch eigene pflegerische Arbeit am Wohle von Kriegswitwen und -Waisen; denn groß sind die Leistungen, die von der entstandenen Not an Geldzuschüssen gefordert werden, und fast noch größer sind die Anforderungen an die stille Arbeit, die im persönlichen Verkehr mit den Hinterbliebenen selbstlos zu leisten ist. Es wäre einseitig und verkehrt, in dem Heimatdank nur einen Unterstützungsverein zu sehen; seine Aufgaben sind weit höhere, sie liegen in ihrem allerwichtigsten Teile auf ethischem Gebiet.

J. K. S. die Großherzogin Luise, die fürstliche Förderin jeder humanitären Einrichtung und die erfahrene Führerin in jeder menschenfreundlichen Bestrebung, ließ vor nicht langer Zeit dem Landes-ausschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge den Wunsch zugehen, es

möge die soziale Arbeit des Heimatdanks immer mehr verfeinert werden. Damit meinte die hohe Frau wohl jene Art von Hilfe, die nicht zuerst und nicht allein mit Geld und klingender Münze, sondern mit klugem Rat und warmer Anteilnahme an dem Geschick der Hilfsbedürftigen geleistet wird, die sich seelsorgerisch und erzieherisch um die von schwerem Leid Betroffenen bemüht, sie wieder aufrichtet im Gemüt und in ihrer Willenskraft, damit sie stark werden und frei, die ihnen neue Wege zeigt, damit sie ohne fremden Beistand allein den Weg durchs Leben finden. An solch feiner Arbeit ist noch viel zu leisten, und noch Viele sind zu berufen zu dem vaterländischen Werk der Dankbarkeit, die der Badische Heimatdank den Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen gewähren soll und gern und freudig auch gewähren will.

Die vom Landesausschuß herausgegebenen Richtlinien haben bei allen amtlichen Fürsorgestellen Eingang gefunden; aber auch in den Kreisen der Nächstbeteiligten, den Hinterbliebenen selbst und bei ihren Freunden und Bekannten, die ihnen mit Rat und Tat an die Seite treten wollen, hat sich der Wunsch erhoben, ein solches literarisches Hilfsmittel auf dem Wege des Buchhandels zu erlangen. Deswegen hat sich der Verfasser auf verschiedene Anregungen hin entschlossen, diese Richtlinien in der Form eines Handbuchs in erweitertem Umfang herauszugeben. Dazu waren in zweiter Linie auch die Bedürfnisse der amtlichen Fürsorgetätigkeit selbst bestimmend; denn es sind in der praktischen Tätigkeit auf dem unbegrenzten Gebiet der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge seit dem Erscheinen der Richtlinien manche Wege neu erschlossen und viele Erfahrungen gesammelt worden, die wert sind, allgemein bekannt und in übersichtlicher Weise dargestellt zu werden. Die Zahl der Fürsorgebedürftigen wird immer größer und die Anforderung an die soziale Hilfe immer vielgestaltiger; diesen neuen Verhältnissen soll in dem Handbuche Rechnung getragen werden.

Diese literarische Aufklärung kann wohl recht wertvoll sein; ob sie aber genügen wird, um den berufsmäßigen und freiwilligen Pflegern und Pflegerinnen an größeren Plätzen und den kleinen Fürsorgestellen die richtige Kenntnis ihre Aufgaben beizubringen, ist noch fraglich. In Baden wurden für die erfolgreiche Wirksamkeit im Dienste einer planmäßigen Kriegshinterbliebenenfürsorge in letzter Zeit verschiedene Veranstaltungen getroffen. So hielt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg einen Lehrgang über Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge vom 9. bis 12. Mai 1916 in Freiburg ab und der

Badische Landesverein für Innere Mission einen solchen vom 10. bis 12. Oktober 1916 in Karlsruhe. Ob man es bei diesen Unternehmungen bewenden lassen kann, oder ob nicht vom Landesauschuß eine einheitliche, allgemeine Belehrung durch Veranstaltung von Lehrkursen anzustreben und durchzuführen ist, ist eine wichtige Frage, die Gegenstand einer eingehenden Beratung werden muß.

Ein höchst beachtenswerter Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 18. August 1917 betont im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister, dem Präsidium und dem Preußischen Landesauschuß der Nationalstiftung mit großer Entschiedenheit die Notwendigkeit der Verbesserung und Ausgestaltung der Kriegshinterbliebenenfürsorge. In diesem Erlaß, dem eine allgemeine Bedeutung zukommt, heißt es:

„Es fehlt namentlich den kleineren Fürsorgestellen häufig an der Erkenntnis der Wichtigkeit und Vielseitigkeit ihrer Aufgaben und an der richtigen Anleitung für deren Bearbeitung. Viele Fürsorgestellen sind bisher weder über die Vorschriften über die gesetzliche Versorgung der Kriegshinterbliebenen ausreichend unterrichtet, noch haben sie genügenden Überblick über die Zuständigkeitsverhältnisse und die verschiedenen Möglichkeiten, Unterstützungen für die Hinterbliebenen, sei es aus Reichsmitteln oder aus Wohlfahrtsstiftungen, zu erwirken. Dasselbe gilt auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für die Hinterbliebenen; auch hier ist bei den Fürsorgestellen noch häufig eine laienhafte Betätigung zu beobachten, ohne genügende Kenntnis der zu befolgenden Grundsätze, namentlich bei Ausübung der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung, der Beratung über Landansiedlung und ähnliche für die Hinterbliebenen schwerwiegende Fragen“.

Abhilfe soll angestrebt werden durch Ausbildungskurse, die in jeder Provinz einheitlich unter der Leitung der Oberpräsidenten erfolgen, „da diese durch ihre nahen Beziehungen zu den Provinzialauschüssen der Nationalstiftung vielfach bereits mit denjenigen Persönlichkeiten in Verbindung stehen, die in erster Linie für die Lösung dieser Aufgabe in Betracht kommen“. Zunächst wird daran gedacht, die Leiter der amtlichen Fürsorgestellen gruppenweise an geeigneten Orten, etwa bis zu längstens 3 Tage, zusammen zu rufen, um ihnen durch Vorträge, Erörterung von Beispielen, Mitteilung von Drucksachen und durch mündliche Aussprache, Beratung und Anweisung zu erteilen, die nötigenfalls durch abermalige Zusammenberufung zu erweitern und zu vertiefen sind. Geeignete Kräfte für die Vorträge und die Leitung dieser Kurse sollen durch die Provinzialaus-

schüsse der Nationalstiftung namentlich aus bewährten Leitern der Hinterbliebenenfürsorge oder sonst in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen gewonnen werden. „Ferner werden die stellvertretenden Generalkommandos und stellvertretenden Intendanturen vielfach in der Lage sein, ihre Bearbeiter des Hinterbliebenenversorgungswesens zur Verfügung zu stellen oder sonst ihnen bekannte Persönlichkeiten zu empfehlen; der Herr Kriegsminister hat sich bereit erklärt, die ihm unterstellten Militärbehörden in diesem Sinne mit Anweisung zu versehen.“

Auch vom Gr. Bad. Ministerium des Innern kam unter dem 19. September 1917 eine Anfrage an den Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge, in dem, angeregt durch eine Anfrage des Stellv. Generalkommandos, um Mitteilung ersucht wird, ob ähnlich, wie das in Preußen geschehen ist, auch in Baden die Abhaltung fraglicher Kurse beabsichtigt ist. Das Generalkommando behält sich die Bezeichnung geeigneter Persönlichkeiten zur Abhaltung von Vorträgen bei diesen Kursen vor und stellt jede Art von Förderung in Aussicht. Eine Beschlusfassung darüber wäre in dieser Landesauschusßsitzung zu fassen.

So steht der Kriegshinterbliebenenfürsorge noch ein weites Feld der Tätigkeit und Entwicklung offen, nicht so sehr nach außen als nach innen, und es müssen alle, die durch ihre reichen Erfahrungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben zur Mithilfe berufen sind, gebeten werden, an dieser erzieherischen Arbeit einer Neuorientierung und geistigen Kraftbildung unseres Volkes durch die Kriegshinterbliebenenfürsorge tatkräftig mitzuwirken.

Unsere Arbeit ist durch diese im rechten Sinne geübte Fürsorgetätigkeit eine besondere Art von vaterländischem Hilfsdienst, der, frei von einer häufig in verschiedener Form geübten Wohltätigkeitsspielerei, sich in planvolle Arbeit auf dem Boden eines sozialen Verständnisses der Gegenwartsbedürfnisse unseres Volkes stellt und dadurch beiträgt zur nationalwirtschaftlichen Selbsterhaltung unseres Vaterlandes. Sie wird die Rentenbezüge und freiwilligen Geldzuwendungen erst zu einer fruchtbaren Anlage machen, indem sie durch die gleichzeitig ausgeübte Erziehungstätigkeit in den Kriegshinterbliebenen neue Menschenwerte schafft.

Die selbstlose Arbeit im Dienste anderer hat noch eine weitere heilsame Wirkung. Außer einer sozialpflegerischen Schulung der einzelnen Organe fördert sie auch die allgemeine sozialpolitische Bildung unseres Volkes. Sie bringt Menschen und Einrichtungen einander näher, sie beseitigt Vorurteile und mildert Gegenätze, die im öffent-

lichen Leben auf gesellschaftlichem, konfessionellem und politischem Gebiet leider in oft schroffer Form bestehen. Der höchste Wert der von uns ausgeübten Wirksamkeit besteht jedoch in jener Arbeit, an die der Name „Heimatkund“ uns immer wieder erinnert und ermahnt, das ist die Sorge um die Angehörigen der gefallenen Krieger. Wenn wir uns in der rechten Gesinnung um der Hinterbliebenen Wohl und Weh bekümmern, so statten wir den Tapfern, die mit ihrem Blut und Leben die badische Heimat vor Feindeseinfall schützten, in der schönsten und würdigsten Form den Dank des Vaterlandes ab.

Ihr Andenken lebe weiter in einem tüchtigen, hochstehenden Nachwuchs. In der Fürsorge für die Hinterbliebenen setzt das Vaterland den gefallenen Helden ein Ehrenkmal, das dauerhafter und würdiger ist als das schönste Denkmal aus Stein und Erz.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1917.

Der Geschäftsführer:

Dr. Stöcker.